

Preisblatt für die Versorgung mit ERDGAS gültig ab 01. Januar 2021

Allgemeine Preise im Rahmen der Grundversorgungspflicht für die Versorgung mit Erdgas-Niederdruck aus dem Erdgasnetz der NWL Netzwerke Losheim GmbH

Diese Preise gelten auch bei einer sog. Ersatzversorgung nach § 38 EnWG

Kleinverbrauch/ Grundpreistarif		netto	brutto ²⁾
Grundpreis ¹⁾	€/Jahr	61,35	73,01
Arbeitspreis je bezogene kWh	Ct/kWh	6,93	8,25
<hr/>			
Heizgasvollversorgung		netto	brutto ²⁾
Grundpreis ¹⁾	€/Jahr	130,92	155,79
Arbeitspreis je bezogene kWh	Ct/kWh	6,15	7,32

Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Sonderpreise

Heizgas-Sondereinbarung HGS ³⁾ Haushalts- und sonstiger Bedarf		netto	brutto ²⁾
Grundpreis ¹⁾	€/Jahr	101,23	120,46
Er erhöht sich bei einer Vertragsleistung größer 6 kW je kW	€/Jahr	3,68	4,38
Arbeitspreis je bezogene kWh	Ct/kWh	5,73	6,82

Vario-Komfort ³⁾ Haushalts- und sonstiger Bedarf	Grundpreis ¹⁾		Arbeitspreis		Günstig bei einem Jahresverbrauch	
	netto	brutto ²⁾	netto	brutto ²⁾		
	€/Jahr	100,68	119,81	Ct/kWh 5,83	6,94	bis 24.999 kWh
	€/Jahr	130,92	155,79	Ct/kWh 5,71	6,79	ab 25.000 kWh bis 49.999 kWh
	€/Jahr	221,64	263,75	Ct/kWh 5,53	6,58	ab 50.000 kWh

Kombi-Bonus:

Bei gleichzeitigem Strom- und Erdgasbezug von TWL an einer Lieferstelle sowie Abrechnung beider Energiearten über eine gemeinsame Rechnung und Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erhält der Kunde einen „Kombi-Bonus“ auf den Erdgas-Arbeitspreis.

	netto	brutto
Bonus auf Arbeitspreis je bezogene kWh	Ct/kWh	-0,15
		-0,18

Im Zusammenhang mit der Preisanpassung weisen wir auf das bestehende Sonderkündigungsrecht hin.

Beim Einsatz von Erdgas als Reserve- und Zusatzversorgung zur sog. Spitzenbedarfsabdeckung neben nicht mit Erdgas betriebenen Anlagen sind Sie verpflichtet, uns vor Errichtung einer derartigen Anlage Mitteilung zu machen. In diesem Fall sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die Erdgaspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen nach der „Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas (Konzessions-abgabenverordnung - KAV)“ vom 09.01.1992 bei den Allgemeinen Preisen für Kochen und Warmwasser 0,51 Cent/kWh (Gemeinden bis 25.000 Einwohner), 0,61 Cent/kWh (Gemeinden bis 100.000 Einwohner), bei den Allgemeinen Preisen für sonstige Tarifierungen 0,22 Cent/kWh (Gemeinden bis 25.000 Einwohner), 0,27 Cent/kWh (Gemeinden bis 100.000 Einwohner) und bei den Sondervereinbarungen 0,03 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Städten/Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

¹⁾ Die Grundpreise werden für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet.

²⁾ Das Erdgasentgelt wird auf der Basis der Netto-Preise ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Brutto-Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet

³⁾ Für Erdgaslieferungen zur Raumheizung, auch in Verbindung mit Kochen und Warmwasserbereitung. Es gelten die zusätzlichen Lieferbedingungen der Heizgas-Sondervereinbarungen HGV, HGS bzw. Vario-Komfort.